



Bundesbeschluss über die Finanzierung des Beitritts der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank

vom 14. Dezember 2015

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
in Ausführung des Übereinkommens Asiatische Infrastruktur-Investitionsbank vom
29. Juni 2015²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. September 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Finanzierung des Beitritts der Schweiz zur Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank wird ein Gesamtkredit für das einzuzahlende Kapital und ein Verpflichtungskredit für das Garantiekapital im Umfang von insgesamt 735,51 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit für das einzuzahlende Kapital von 144,96 Millionen Franken wird unterteilt in einen Verpflichtungskredit für das einzuzahlende Kapital von 134,22 Millionen Franken und einen Verpflichtungskredit für Reserven für Wechselkursschwankungen von 10,74 Millionen Franken. Zulasten des Gesamtkredits können Verpflichtungen bis 31. Dezember 2018 eingegangen werden.

³ Die DEZA, im Einvernehmen mit dem SECO, kann Verschiebungen vom Verpflichtungskredit für Reserven für Wechselkursschwankungen hin zum Verpflichtungskredit für das einzuzahlende Kapital zur Abdeckung von Zusatzkosten aus Wechselkursschwankungen vornehmen.

⁴ Der Verpflichtungskredit für das Garantiekapital beläuft sich auf 590,55 Millionen Franken. Er umfasst eine Reserve für Wechselkursschwankungen von 53,67 Millionen Franken.

¹ SR 101

² SR 0.972.6; AS 2016 2391

³ BBl 2015 7331

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 10. Dezember 2015

Der Präsident: Raphaël Comte
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 14. Dezember 2015

Die Präsidentin: Christa Markwalder
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz